

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2013 — Z/Gerichtshof

(Rechtssache F-71/11) ⁽¹⁾

(**Öffentlicher Dienst — Erledigung**)

(2013/C 252/84)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Z (Luxemburg, Luxemburg)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: A. V. Placco)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 sowie auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrags zum Ersatz des immateriellen Schadens

Tenor des Beschlusses

1. In der Rechtssache F-71/11, Z/Gerichtshof, ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 3.12.2011, S. 30.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Juni 2013 — Jargeac u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache F-98/11) ⁽¹⁾

(**Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Familienbeihilfen — Erziehungszulage — Voraussetzungen für die Gewährung — Abzug einer anderweitig erhaltenen Zulage gleicher Art — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage**)

(2013/C 252/85)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bernard Jargeac u. a. (Hostert, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte F. Moyse und A. Salerno, dann Rechtsanwalt A. Salerno)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, bestimmte finanzielle Beihilfen eines Mitgliedstaats an Hochschul-

studenten als Zulagen gleicher Art wie Familienzulagen anzusehen und diese finanziellen Beihilfen von der den Beamten, die Eltern dieser Studenten sind, gewährten Erziehungszulage abzuziehen, sowie auf Aufhebung der Entscheidung, die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird, soweit sie von Herrn Finch erhoben worden ist, als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Klage wird, soweit sie von Herrn Jargeac, Herrn Aliaga Artero, Herrn Charrière, Herrn Clarke, Frau Domingues, Frau Hughes, Herrn Lanneluc und Herrn Zein erhoben worden ist, als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
3. Herr Jargeac und die acht anderen Beamten oder ehemaligen Beamten, die im Anhang namentlich aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 26.11.2011, S. 47.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 18. Juni 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-100/11) ⁽¹⁾

(**Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Tagegeld — Voraussetzungen für die Gewährung — Tatsächlicher Wohnsitz am Ort der dienstlichen Verwendung — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt — Gerichtskosten — Art. 94 der Verfahrensordnung**)

(2013/C 252/86)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und J. Baquero Cruz im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, dem Kläger im Zusammenhang mit der Entscheidung, ihn von der Delegation in Angola zum Sitz nach Brüssel zu versetzen, Tagegeld zu verweigern

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.